

Finanzamt Finanzamt Erding
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 114 / 160 / 50033, P01

Telefon 08122 188-320	Datum 17.10.2024
--------------------------	---------------------

Finanzamt Erding, Postfach 1262, 85422 Erding

Gemeindewerke Langenpreising GmbH & Co.  
KG  
Marktplatz 8  
85456 Wartenberg

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
85456 Wartenberg

Eingang 22. Okt. 2024

FB I	FB II	FB III
10	11	20 31 32

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gemeindewerke Langenpreising GmbH & Co. KG, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 114 / 160 / 50033  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE370122726

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17.10.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1)</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2)</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).